

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

dem TSV Süßen 1883 e.V., Jahnstraße 57, 73079 Süßen,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Peter Lutz,
(nachfolgend TSV)

und

dem Ausdauersportteam Süßen (AST) e.V., vertreten durch den
Vorstand Rüdiger Koch, Heinrich Heine Str. 9, 73079 Süßen
(nachfolgend kooperierender Verein)

Präambel

Der TSV hat auf dem städtischen Grundstück („Stahlsches Gelände“) ein Sportvereinszentrum in direkter Nachbarschaft zur neuen Sport- und Kulturhalle der Stadt Süßen erstellt. Dieses Zentrum firmiert unter dem Namen „FITplus“ und stellt eine hervorragende Ergänzung der sportlichen Aktivitäten des TSV als Breitensport-Verein dar. Jeder gemeinnützige Verein, der diesen Kooperationsvertrag mit dem TSV vereinbart, hat ebenfalls die Möglichkeit sein eigenes Vereinsangebot durch das Angebot des FITplus, unter anderem eine gerätegestützte Trainingsfläche, zu ergänzen.

§1 Vertragsgegenstand

Hinweis: Dieser Kooperationsvertrag löst den im Februar 2018 geschlossenen Vertrag zwischen dem TSV und dem AST ab und tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Mit dem Vereinsbeitritt des kooperierenden Vereins zum TSV stellt der TSV dem kooperierenden Verein das im Sportvereinszentrum integrierte FITplus sowie die dort enthaltenen Geräte, Einrichtungen und Nebenräume zur Mitnutzung zur Verfügung. Die Nutzung erfolgt gleichzeitig mit den Mitgliedern des TSV und den Mitgliedern anderer gemeinnütziger Vereine, die dem TSV beigetreten sind. Der TSV hat das Recht, weiteren Nutzern die Nutzung zu ermöglichen.

Der kooperierende Verein erhält das Recht, seinen Mitgliedern das FITplus im Rahmen seines Zweckbetriebes zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des FITplus erfolgt während dessen Öffnungszeiten.

Das Nutzungsrecht, welches der kooperierende Verein seinen Mitgliedern ermöglicht, entspricht dem Nutzungsrecht der Mitglieder des TSV. Für alle Nutzer gilt die vom TSV bekanntgegebene, jeweils aktuelle Nutzungsordnung für das FITplus.

§2 Beitritt des kooperierenden Vereins

Mit Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages erklärt der kooperierende Verein das Angebot zum Beitritt beim TSV. Mit Unterschrift des TSV nimmt dieser dieses Angebot an.

§3 Gemeinnützigkeit

1.

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss der TSV als auch der kooperierende Verein nach seiner Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann der Verein durch das zuständige Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §5Abs.1 Nr.9 KStG anerkannt werden. Er erhält eine Freistellungsbescheinigung. Diese Bescheinigung des Finanzamts muss bei Unterzeichnung des Vertrages für beide Vereine vorliegen.

2.

Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, die Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner anzuzeigen.

3.

Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des TSV oder des kooperierenden Vereins ist dieser Vertrag ab dem Zeitpunkt der Aberkennung der Gemeinnützigkeit nichtig.

§4 Rechte des kooperierenden Vereins als TSV-Mitglied

Soweit es die Natur des kooperierenden Vereins als juristische Person zulässt, hat er die gleichen Rechte und Pflichten, welche einem Mitglied als natürlicher Person zu kommen.

Die Rechte der Mitglieder sind in der Vereinssatzung des TSV geregelt. Es gilt die jeweils aktuelle Satzung. Abweichend von der Satzung gelten für den kooperierenden Verein nachfolgende Bestimmungen.

§5 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Jahresbeitrag beträgt 0,10 € pro Mitglied mindestens jedoch 30,00 € und ist am 30.01. des laufenden Jahres fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Sollte der kooperierende Verein mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug sein, wird er an seine Zahlungspflicht erinnert.

Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss des kooperierenden Vereins, wenn das Präsidium des TSV einen entsprechenden Beschluss fasst.

Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zu einer Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft das Präsidium des TSV.

§6 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung/ Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Präsidium des TSV in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Präsidiumsbeschluss. Ein solcher Präsidiumsbeschluss darf nur gefällt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der kooperierende Verein seine Gemeinnützigkeit verliert. In diesem Fall informiert der kooperierende Verein den TSV unverzüglich.

§7 Pflichten des kooperierenden Vereins

1.

Der kooperierende Verein ist verpflichtet, seine Gemeinnützigkeit gegenüber dem TSV nachzuweisen.

Sobald der kooperierende Verein eine neue Freistellungsbescheinigung durch das Finanzamt erhält, ist er verpflichtet, diese dem TSV vorzulegen.

2.

Der kooperierende Verein erkennt die Haus- und Benutzungsordnung des TSV für die vertraglich überlassene Nutzung des FITplus als Bestandteil dieses Vertrages als verbindlich an und ist verpflichtet, seine Mitglieder auf die Beachtung hinzuweisen. Er weist seine Mitglieder darauf hin, dass den Anordnungen des Personals des FITplus Folge zu leisten ist.

3.

Mitglieder des kooperierenden Vereins, die das FITplus nutzen wollen, melden sich direkt beim TSV und teilen dem TSV mit, bei welchem kooperierenden Verein sie Mitglied sind und unter welcher Mitgliedsnummer sie dort geführt werden. Der TSV gleicht diese Angaben mit dem kooperierenden Verein ab, um sicherzustellen, dass die Angaben korrekt sind.

Die FITplus Nutzer des kooperierenden Vereins überlassen dem TSV eine Einzugsermächtigung für die monatlichen Nutzungsgebühren.

Die Nutzungsgebühren entsprechen denen, welche die Mitglieder des TSV für die Nutzung des FITplus ebenfalls zu zahlen haben, zuzüglich der Differenz der jeweiligen Mitgliedsbeiträge des TSV und des kooperierenden Vereins, sofern der Mitgliedsbeitrag des kooperierenden Vereins niedriger als der Mitgliedsbeitrag des TSV ist.

Sollte der TSV die Nutzungsgebühren eines Mitglieds des kooperierenden Vereins nicht erhalten, ist der TSV berechtigt, dieses Mitglied des kooperierenden Vereins von der Nutzung des FITplus bis zur Entrichtung der Nutzungsgebühr auszuschließen.

Sollte der TSV die Nutzungsgebühren eines Mitgliedes des kooperierenden Vereins nicht erhalten, verzichtet der TSV bereits jetzt auf eine Geltendmachung der Nutzungsgebühren gegenüber dem kooperierenden Verein.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages nimmt der Verein diesen Verzicht an.

§8 Haftungsfragen

1.

Der TSV hält das FITplus in einem ordnungsgemäßen Zustand.

2.

Der kooperierende Verein hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§9 Beendigung des Vertrages

1.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.

Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres kündigen.

3.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.

Der TSV ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Haus- und Benutzungsordnung des FITplus in grober Weise nicht nachkommt.

§10 Salvatorische Klausel

1.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall etwa ungültige Bestimmungen durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die sinngemäß und wirtschaftlich der ungültigen Vereinbarung nahekommen, so dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird.

Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

4.

Bei Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten werden die Vorstände der Parteien diese versuchen einvernehmlich zu lösen.

AST (kooperierender Verein)

Süßen 30.07.2023

Ort, Datum, Unterschrift

TSV



Turn- und Sportverein
Süßen 1883 e.V.

- Geschäftsstelle -
Jahnstr. 57

73079 Süßen

Süßen 30.7.2023

Ort, Datum, Unterschrift